

Sächsischer Landtag  
7. Wahlperiode

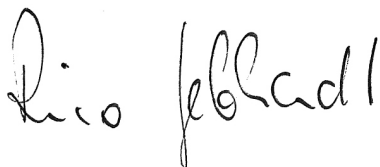
## Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

### **Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katzenschutzgesetz – SächsKatzSchG)**

Dresden, den 5. Juli 2022



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

# V o r b l a t t

## zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katzenschutzgesetz – SächsKatzSchG)

### A. Zielstellung

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 ermächtigte der Bundesgesetzgeber mit der Bestimmung des § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Halterkatzen innerhalb eines festgelegten Gebietes zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden, herrenlosen Katzen erforderlich ist. Die Ermächtigung kann nach der bundesgesetzlichen Bestimmung auch auf andere Behörden übertragen werden. Wie der Gesetzesbegründung zum § 13b TierSchG zu entnehmen ist, zeugen zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und Medien davon, dass in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die Bildung von Kolonien freilebender Katzen weiter zunimmt. Verlässliche Informationen über die Zahl solcher Tiere existieren nicht. Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Problematik flächendeckend vorhanden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägt ist, so dass daher aus Gründen des Tierschutzes ein dringender Handlungsbedarf besteht. Ungeachtet dessen, dass viele sächsische Kommunen und Tierschutzverbände wiederholt auf die bisher fehlende Ermächtigung und die damit verbundenen Problemlagen im Umgang mit freilaufenden Katzen hingewiesen haben, hat die Staatsregierung bisher von ihrer bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht.

### B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll den sächsischen Kommunen auf einer verbindlichen tierschutzrechtlichen Grundlage ermöglicht werden, in den von ihnen bestimmten Gemeindegebieten wirksame Tierschutzmaßnahmen in Gestalt von Kastrations-, Unfruchtbarmachungs-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten für freilaufende Halterkatzen einzuführen. Zur Finanzierung der damit verbundenen Aufgaben und Schutzmaßnahmen für freilebende Katzen sollen den Kommunen, die von dieser Verordnungsermächtigung im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungskompetenz Gebrauch machen, die erforderlichen finanziellen Mittel aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden.

### C. Alternativen

Im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes: Keine.

### D. Kosten

Für den Staatshaushalt ergeben sich Mehrausgaben für die Bereitstellung der nach dem Gesetz erforderlichen Finanzmittel für die Kostenerstattung gegenüber den Kommunen für die diesen nach dem vorgelegten Gesetzentwurf entstehenden Mehraufwendungen.

### E. Zuständigkeit

Ausschuss für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (federführend)  
Ausschuss für Inneres und Sport (mitberatend)

# **Gesetz zum Schutz freilebender Katzen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Katzenschutzgesetz – SächsKatzSchG)**

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1**

### **Gesetzeszweck und Gesetzesziel**

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb eines bestimmten Gebietes einer Gemeinde oder eines Landkreises zurückzuführen sind. Dazu sollen Regelungen hinsichtlich unkontrolliert freilaufender Katzen getroffen werden, die zum Erhalt eines gesunden, stabilen und kontrollierten Bestandes von frei lebenden Katzen beitragen sollen.

(2) Zu diesem Zweck wird die der Landesregierung durch § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen auf der Grundlage des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes auf die Gemeinden und Landkreise nach den nachfolgenden Maßgaben dieses Gesetzes übertragen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Katzen:

alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *felis silvestris catus*;

2. fortpflanzungsfähige Katzen:

Katzen, die mindestens fünf Monate alt und weder kastriert noch sterilisiert sind;

3. unkontrollierter freier Auslauf:

die freie Bewegungsmöglichkeit einer Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit des Katzenhalters oder einer von ihm beauftragten oder für ihn handelnden Person;

4. Katzenhalter:

die Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausüben. Als Halter gilt auch derjenige, der es in einem rein tatsächlichen Sinn übernommen hat, für eine Katze zu sorgen;

5. Kennzeichnung:

das eindeutige Markieren einer Katze durch Implantation eines Mikrochips oder durch eine andere, die Katze nicht stärker belastende oder gefährdende und einem Mikrochip vergleichbar sichere Technik;

6. Registrierung:

die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten oder der anderen Kennzeichnung sowie mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift des Katzenhalters in ein öffentlich oder privat geführtes Register.

### § 3

#### Verordnungsermächtigung

(1) Die Gemeinden und Landkreise werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

(2) In der Rechtsverordnung sind die jeweiligen Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere können dazu in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden,
2. die Durchführung gezielter Kastrationsaktionen in Bezug auf freilebende Katzen angeordnet oder gefördert werden,
3. eine Kennzeichnung und Registrierung der in dem jeweiligen Gebiet gehaltenen Katzen, die freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden sowie
4. in Bezug auf gehaltene Katzen
  - a) die Aufklärung von Katzenhaltern und ein Hinwirken auf eine freiwillige Unfruchtbarmachung von Katzen durchgeführt sowie
  - b) die Kastration von Katzen mit unkontrolliertem freiem Auslauf angeordnet werden.

Eine Regelung nach Satz 2 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf freilebende Katzen, nicht ausreichen.

#### **§ 4**

#### **Kommunaler Mehrbelastungsausgleich**

Der Freistaat Sachsen erstattet den Kommunen die durch die Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung nach diesem Gesetz entstehenden tatsächlichen Kosten, Ausgaben und Aufwendungen insbesondere für die Kennzeichnung, Registrierung, Registerführung, Kastration oder Unfruchtbarmachung von freilebenden Katzen in voller Höhe (Kommunaler Vollkostenerstattungsspruch).

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit der Grundgesetzänderung im Jahre 2002 wurde im Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) neben dem bereits bestehenden Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen der Schutz der Tiere als weiteres gleichberechtigtes Staatsziel aufgenommen und besitzt damit Verfassungsrang. Ebenso ist der Schutz der Tiere nach der geltenden Bestimmung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung einem „anthropozentrischem Ansatz“ folgend „unter den nach Satz 1 gebotenen, auf den Menschen bezogenen Schutz der Lebensgrundlage Umwelt [...] mit den unbelebten Medien, Boden, Luft und Wasser“ gleichgestellt. (vgl.: Baumann-Hasske/Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen – Kommentar, Artikel 10, RdN 13). Die bundesgesetzliche Regelung des § 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes verpflichtet zudem dazu, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurden die Landesregierungen und dessen § 13b des Tierschutzgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Halterkatzen innerhalb eines festgelegten Gebietes zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet freilebenden, herrenlosen Katzen erforderlich ist. Diese Ermächtigung können die Landesregierung auch auf andere Behörden übertragen.

Nach Angaben des Deutschen Tierschutzbundes beläuft sich Expertenschätzungen zufolge der Bestand an herrenlosen Katzen in Deutschland auf ca. 2 Millionen Tiere. Bei den betroffenen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere sind diese Tiere einer domestizierten Art nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren.

Auch nach der Gesetzesbegründung zum § 13 b TierSchG machen zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und Medien deutlich, dass bundesweit die Zahl von Kolonien frei lebender Katzen steigt. Erhebungen dazu haben auch gezeigt, dass die Problematik flächendeckend vorhanden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägt ist und somit aus Gründen des Tierschutzes schon seit Jahren ein dringender Handlungsbedarf besteht.

Fest steht dabei, dass der Erfolg von Maßnahmen im Hinblick auf freilebende Katzen nicht nachhaltig ist, wenn aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen (Halterkatzen) reproduktionsfähige Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrechterhalten.

Hinzu kommt die Problematik, dass für den ungewollten Nachwuchs von in menschlicher Obhut lebenden Hauskatzen oft auch keine Verantwortung übernommen wird und die sich selbst überlassenen Katzen so den Ausgangspunkt für neue Kolonien verwilderter Katzen bilden.

Obwohl auch viele Kommunen und Tierschutzverbände in Sachsen auf die bisher fehlende rechtlichen Grundlagen und möglichen Ermächtigungen der Kommunen zur eigenen Rechtssetzung sowie die damit verbundenen Problemlagen im Umgang mit freilaufenden Katzen hinweisen, hat die Staatsregierung – im Gegensatz zu den Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen – bisher keinerlei Regelungen hierzu getroffen. Der Tierschutzbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2019<sup>1</sup> stellt fest, „dass die Zahl der Länder, die Delegationsverordnungen erlassen haben oder aktuell erlassen, und die Zahl der Kommunen, die von der Ermächtigung Gebrauch machen, steigen“ und „die Schaffung der Regelung in § 13b TierSchG (...) auch dazu geführt hat, die Problematik in den Fokus politischer Gremien in den Ländern zu rücken und zum Beispiel Mittel für die Kastration und tierärztliche Versorgung herrenloser Katzen zur Verfügung zu stellen“.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE ist es daher dringend geboten, die sächsischen Kommunen schnellstens in die Lage zu versetzen, auf einer gesetzlichen und damit verbindlichen tierschutzrechtlichen Grundlage, in den von ihnen bestimmten Gemeindegebieten Kastrations-, Unfruchtbarmachungs-, Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflichten für freilaufende Halterkatzen einzuführen.

Da bislang trotz wiederholter Forderungen eine rechtsverbindliche Ermächtigung zum Verordnungserlass (Rechtsverordnung der Staatsregierung) seit Jahren nicht existiert, kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch das Parlament selbst Rechtsverordnungen erlassen, bestehende Rechtsverordnungen ändern oder auch neue Regelungen einfügen, wenn es sich an das Verfahren und an die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage hält. (BVerfGE 114, 196 <234 ff.>) Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes bestimmt, dass die Länder bzw. deren Parlamente selbst zu einer Regelung durch ein verordnungsersetzendes Landesgesetz befugt sind, soweit Landesregierungen die durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen eingeräumte Verordnungsermächtigung nicht ausüben.

Hierzu bedarf es daher der Verabschiedung des dazu vorgelegten Gesetzentwurfes, in dem die – **bisher durch die Staatsregierung nicht erfolgte** – Übertragung der den Landesregierungen durch § 13b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzeserteilte erteilten Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen auf die Gemeinden und Landkreise nach den Maßgaben des Gesetzes geregelt wird.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf;jsessionid=3B648094D7F8E40D5493197D9142E4D2.live832?\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Tierschutzbericht-2019.pdf;jsessionid=3B648094D7F8E40D5493197D9142E4D2.live832?_blob=publicationFile&v=8)

## **B. Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **1. Zu § 1 Gesetzeszweck und Gesetzesziel:**

Mit § 1 GE wird der mit diesem Gesetz verfolgte Zweck konkret formuliert und näher bestimmt. Hiernach soll das Gesetz im Interesse eines wirksamen Tierschutzes dem Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden dienen, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb eines bestimmten Gebietes einer Gemeinde oder eines Landkreises zurückzuführen sind.

Zur Verwirklichung dieses wesentlichen Gesetzeszweckes soll das Gesetz die – auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 13b TierSchG – möglichen Regelungen hinsichtlich unkontrolliert freilaufender Katzen treffen und damit zum Erhalt eines gesunden, stabilen und kontrollierten Bestandes von frei lebenden Katzen beitragen.

Um dies den Gemeinden und Landkreisen auf einer verbindlichen Rechtsgrundlage künftig zu ermöglichen, wird die der Landesregierung durch § 13b Satz 1 bis 3 TierSchG erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen per Gesetz auf die Gemeinden und Landkreise nach den nachfolgend bestimmten konkretisierten Maßgaben übertragen.

### **2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen:**

Zur Gewährleistung der erforderlichen Rechtsklarheit bei der Anwendung und beim Vollzug dieses Gesetzes für alle Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender werden mit der Regelung des § 2 GE die maßgeblichen Begriffe dieses Gesetzes näher bestimmt. Dies gilt für die Begriffe, Katzen, fortpflanzungsfähige Katzen, unkontrollierter freier Auslauf, Katzenhalter, Kennzeichnung und Registrierung.

### **3. Zu § 3 Verordnungsermächtigung**

§ 3 GE ist die zentrale Regelung dieses Gesetzes, mit der die Übertragung der Verordnungsermächtigung unmittelbar auf die Gemeinden und Landkreise übertragen wird. Hiernach wird den Gemeinden und Landkreisen das Recht eingeräumt, unter den dazu genannten Voraussetzungen des § 13b TierSchG selbst Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen für dazu bestimmte Gebiete zu erlassen.

Die dabei durch eine Rechtsverordnung zu regelnden möglichen Maßnahmen werden abschließend im Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie im Absatz 2 Nummern 1 bis 4 gesetzlich normiert.

Der diesbezügliche Einwand, dass zum Ergreifen solcher Maßnahmen in einem Gebiet erst die Anzahl der herrenlosen Katzen ermittelt werden müsse, um bei Überschreitung



eines kritischen Wertes aktiv zu werden, wird auch durch das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft unter Verweis auf die Gesetzesbegründung zu § 13b TierSchG<sup>2</sup>, wonach der Nachweis der Existenz von Kolonien herrenloser Katzen in einem Gebiet ausreichend sei, um tätig zu werden, nicht geteilt.

Zur Kausalität von Bestandsdichte und Lebensqualität freilebender Katzenpopulationen geht der Bundesgesetzgeber davon aus, „dass Krankheiten oder Verletzungen und Traumata signifikant häufiger auftreten und zu erheblichen Schmerzen und Leiden führen; das Ausmaß nimmt mit steigender Populationsdichte zu.“ Die Begründung des § 13b TierSchG verweist weiterhin darauf: „Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen - Kastrieren - Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere.“<sup>3</sup>

Die ggf. als problematisch angesehene Gebietsabgrenzung kann i.d.R. entfallen, da mit der Delegation der Kompetenz zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen auf die Kommunen als kleinste Gebietseinheit eine weitere Zersplitterung der Gebiete auch im Hinblick auf populationsdynamische und verhaltensbiologische Prozesse nicht sinnvoll erscheint. Die Festlegung kann – auch bei sehr großen Gemeinden und Städten – das komplette Gemeinde- bzw. Stadtgebiet betreffen.

Die Kommunen und ortsansässigen Veterinärbehörden sind im Zusammenwirken mit den örtlichen Tierschutzvereinen und Tierheimen am besten in der Lage zu erkennen, wo Kolonien freilebender Katzen leben, die infolge Überpopulation bereits erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden haben oder zu befürchten ist, dass diese Folgen durch unkontrollierte Fortpflanzung bevorstehen, wenn die Behörden keine Maßnahmen zur Lösung des Problems ergreifen.

Die bundesgesetzliche Ermächtigung unmittelbar umsetzend soll die Beschränkung des freien Auslaufs von reproduktionsfähigen Haus- und Hofkatzen nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zu freilebenden Katzen nicht ausreichen. Dies ist i.d.R. dann nicht der Fall, wenn die Fortpflanzungskette durch Zuwanderung durch immer wieder von außen kommende fortpflanzungsfähige Katzen aufrechterhalten wird.

Mit einer Katzenschutzverordnung können Gemeinden und Landkreise gezielt die Katzenpopulation kontrollieren und damit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag entsprechend einen nachhaltigen Beitrag zum Tierschutz leisten. Auch die in einer Rechtsverordnung festgelegte verpflichtende Kastration von Katzen dämmt die Anzahl von Jungtieren ein, womit das beschriebene Katzenelend verringert und langfristig Kosten eingespart werden. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung und Registrierung des Tieres notwendig. Sie ermöglichen auch im Falle eines entlaufenen Tieres eine schnelle Zuordnung und Rückgabe an den Tierhalter.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/105/1710572.pdf>

<sup>3</sup> ebenda

#### **4. Zu § 4 Kommunalen Mehrbelastungsausgleich**

Der im Artikel 20a des Grundgesetzes verankerte ethische Tierschutz verpflichtet den Staat unmittelbar dazu, „dem Tierschutz einen hohen Stellenwert beizumessen“.

Diesem Grundsatz Rechnung tragend muss der Freistaat Sachsen als der auch nach der Staatszielbestimmung des Artikels 10 Absatz 1 Satz 2 SächsVerf unmittelbar Verpflichtete, wenn er die dazu erforderlichen Aufgaben nicht selbst erledigt, auch bei einer Übertragung dieser Aufgaben auf die Kommunen die vollständige Finanzierung dieses zusätzlichen Aufwandes gesetzlich absichern. Dies gebietet bereits die Finanzierungsgarantie des Artikel 85 Absatz 1 Satz 3 SächsVerf.

Dem folgend bestimmt § 4 GE explizit, dass der Freistaat Sachsen den Kommunen, die von der Verordnungsermächtigung dieses Gebrauch machen und damit Pflichtaufgaben des Staates als übertragene Aufgaben erfüllen, die zur Finanzierung der damit verbundenen Aufgaben und Schutzmaßnahmen für freilebende Katzen erforderlichen Mittel aus dem Staatshaushalt in voller Höhe im Wege einer Vollkostenerstattung zur Verfügung stellt und unbürokratisch zur Auszahlung bringt.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich diese Kosten und Aufwendungen auf lange Sicht deutlich geringer ausfallen werden, als die derzeitigen Ausgaben, die Kommunen in ihrer Funktion als Fundbehörde für Katzen, die in keinem Besitzverhältnis stehen (Fundtiere), zu tragen haben. Daher werden Kommunen bei Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung langfristig zudem eine finanzielle Entlastung erfahren.